

# Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Uttinger, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 31

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719420>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Abonnements:**  
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
 Ausland - Etranger  
 1 Jahr - Un an - fcs. 25.—  
**Insertionspreis:**  
 Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,  
 Publicitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
 Zahlungen für Inserate und Abonnements  
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
 französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
 Verantwortl. Chefredaktor:  
 Dr. Ernst Utzinger.

## Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

(Schluss.)

### III. In ITALIEN:

#### Erlaß des Italienischen Ministeriums des Innern betr. die Filmzensur vom 20. Februar 1913.

Die Erlaubnis zu einer kinematographischen Vorführung darf erst erteilt werden, wenn sie vorher vor demjenigen Beamten, welchem die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zusteht, oder vor den von ihm bestimmten Personen vollständig stattgefunden hat.

Von dieser Vorführung darf nur dann Abstand genommen werden, wenn es sich um Vorführungen handelt, welche schon in einem andern Orte veranstaltet worden sind und für welche eine schriftliche Urkunde über die erteilte Erlaubnis vorgelegt wird.

In diesem Erlaubnisschein muß die ganze szenische Entwicklung bis ins einzelne geschildert sein, um teilweise Einschiebungen und Aenderungen unmöglich zu machen.

Wenn derartige teilweise Aenderungen oder Einschiebungen erforderlich sind, so muß sich die Behörde davon überzeugen, daß die Vorführung erlaubt werden kann.

Die Erlaubnis zur Vorführung darf in keinem Falle erteilt werden, wenn es sich handelt:

- a) um Vorführungen, welche gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen,
- b) Vorführungen, welche gegen die Nationalehre und gegen das Ansehen und die Achtung des Königreiches verstoßen, welche gegen die öffentliche Ordnung

verstoßen oder geeignet sind, die internationalen Beziehungen zu stören,

- c) die Schilderung von eindrucksvollen Verbrechen oder von Handlungen und Tatsachen, welche eine Schule für Verbrecher darstellen oder welche durch die Vorführung von gräßlichen oder düstern Szenen die Zuschauer in unheilvoller Weise beeinflussen können, insbesondere die Jugendlichen und leicht erregbare Personen zu schädigen vermögen,
- d) Vorführungen, welche die Ehre und das Ansehen der öffentlichen Behörden sowie der Beamten und Agenten der Polizeibehörden verletzen,
- e) Darstellungen von Grausamkeiten und Tierquälereien sowie Handlungen und Tatsachen, welche Abscheu zu erwecken geeignet sind, wie beispielsweise chirurgische Operationen.

Jedesmal, wenn eine Behörde einen kinematographischen Film, welcher zum ersten Mal im Königreich vorgeführt werden soll, verboten hat, ist sie verpflichtet, durch Vermittlung der Präfektur den Minister unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser an die andern zuständigen Behörden die erforderlichen Nachrichten geben kann unter kurzer Angabe des Inhalts des verbotenen Films.

#### Italienischer Gesetzentwurf über Lustbarkeitssteuer, Filmzensur, Kinderbesuch und Kinderschutz.

Die Unternehmer und Eigentümer von Kinemato-



graphentheatern zahlen eine feste Abgabe von 100 Lire für jeden Film, welcher

- a) zwar anständige, aber nicht erzieherische oder belehrende Szenen darstellt,
- b) nicht Sportszenen, Denkmäler, Städte oder Landschaften wiedergibt,
- c) nicht große landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen darstellt,
- d) nicht nationale Ereignisse schildert.

Jede kinematographische Vorführung muß von einer Kommission genehmigt sein. Die Kommission, welche für jede Gemeinde von dem Jugendschutzbeamten ernannt wird, setzt sich zusammen aus dem Direktor einer Schule oder eines Erziehungsinstituts, aus dem Provinzialschulrat und aus einem oder mehreren Familienvätern.

Diese Kommission entscheidet auch gemäß den Bestimmungen in einer zu erlassenden Verordnung über die Befreiung oder Verringerung der Abgabe auf Filme.

Die Einnahmen aus dieser Abgabe fließen in den Fonds zugunsten der Jugendlichen.

Wenn unerlaubte kinematographische Vorführungen veranstaltet werden, werden die Eigentümer oder die Unternehmer der kinematographischen Vorführungen mit einer Geldstrafe bis zu 300 Lire bestraft und außerdem die Vernichtung der beschlagnahmten unanständigen und unsittlichen Filme angeordnet, auch wenn sie dem Schuldigen nicht gehören oder wenn der Schuldige freigesprochen wird.

Beim Rückfall beträgt die Geldstrafe 100 bis 1000

Lire, außerdem wird die Schließung des Kinematographen angeordnet.

Zur Sicherung für den Schaden, die Geldstrafe und die Gerichtskosten, können die Geräte, die Möbel und alles, was sich in den Räumen, in welchen die kinematographische Vorführung stattgefunden hat, befindet, beschlagnahmt werden, auch wenn sie einem Dritten gehören.

In jedem Falle wird das Eintrittsgeld beschlagnahmt und zu Gunsten des Fonds für die Jugendlichen eingezogen.

Jugendliche unter 12 Jahren dürfen zu kinematographischen Vorführungen oder zu andern öffentlichen Schaustellungen in Tingeltangel, Varietetheatern u. dgl. nur dann zugelassen werden, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer befinden. Sie dürfen dort als Ausrufer, Arbeiter, Laufburschen, Kellner oder Musiker nur mit Genehmigung der in Art. 2 erwähnten Kommission verwendet werden.

Im Falle der Uebertretung werden die Eigentümer und Unternehmer der oben erwähnten Schaustellungen mit den in Art. 3 angedrohten Strafen belegt, auch kann der Jugendschutzbeamte geeignetenfalls nicht nur gegen die Jugendlichen, sondern gegen ihre Eltern, Vormünder und Lehrer die in seiner Zuständigkeit liegenden Maßnahmen treffen.

Die Mitglieder gesetzlich anerkannter Jugendfürsorgevereine, die Agenten und Beamten der Gerichtspolizei sowie die Jugendschutzinspektoren können vorläufig und unter Vorbehalt der in Art. 2 erwähnten Kommission Vorführungen untersagen. —

## Aus den Zürcher Programmen.

### Henny Porten in „Dollarprinzessin“.

Der Schweizerische Kinotag ist vorbeigegangen und jeder Lichtspielbesitzer hat sein Möglichstes zum guten Gelingen beigetragen.

In Speck's Palace Cinéma sahen wir in dem ausserordentlich gut zusammengestellten Programm wieder einmal die bei uns so beliebte Henny Porten und zwar diesmal in einem Lustspiel betitelt „Ihre Hoheit: Die Dollarprinzessin“. Es ist nicht alltäglich, dass ein junges, steinereiches Mädchen über 100 Verehrer zurückweist. Es kann das wirklich nur im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten vorkommen. Miss Ethel Vandergolt (Henny Porten) will aber sich an keinen Mann binden, der sie nur ihres Geldes wegen heiratet, sondern sie will die Liebe, die sie ihrem dereinstigen Gatten entgegenbringt auch erwidert sehen, also nicht um des Geldes, sondern um der Liebe willen, gedenkt sie zu heiraten. Die zurückgewiesenen Freier gründen einen „Klub der Zurückgewiesenen der Miss Ethel Vandergolt“ und gedenken sich auf irgend eine Art und Weise an dem ihnen geschehenen „Unrecht“ zu rächen. Sie bedienen sich da-

bei eines armen Komödianten, der unter hochklingendem Namen sich die Zuneigung der Milliardärin zu eringen vermag. Des Spiels aber bald überdrüssig, verlässt er die Stadt um sich wieder ehrlich sein Brot zu verdienen. Miss Ethel aber ist in ihn derart verliebt, dass sie seinen Aufenthaltsort eines Tages doch entdeckt. Die Zeitungen verbreiten das Gerücht, dass Joe Vandergolt durch eine Spekulation seinen ganzen Vermögen verloren habe. Nun kann der arme Schauspieler es wagen, der ebenso armen Tochter des einstigen Millionärs seine Liebe zu gestehen. Der Verlust des Geldes war nur ein Trick, Miss Ethel wird also geheiratet, nicht des Geldes wegen, sondern aus Liebe.

Henny Porten zeigt sich auch in diesem Lustspiel auf der Höhe ihres Könnens und verblüfft die Zuschauer im tiefen Drama ebenso wie in der Komödie durch ihr wirklich gediegenes Spiel. Dieser Film ist im Verlag der Firma Max Stoehr, Kunstfilms A.-G., Zürich.

### „Der Löwe von Venedig“.

Vor kurzer Zeit wurde in der Iris Film A.-G. Zürich einem kleinen geladenen Kreise ein Filmwerk vorge-